

**„Decreto o determina a contrarre“
Dekret der Schulführungskraft zwecks Ankauf von Verbrauchsmaterial**

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass

- die Schulstellen seit Jahren Zeitungsabos für pädagogische Zeitschriften laufen haben, welche wertvolle Unterrichtsmaterialien zu aktuellen Themen und gemäß den Jahreszeiten liefern;
- die Grundschuldirektion seit Jahren das Zeitungsabo „Dolomiten“ laufen hat, welche täglich über aktuelle Themen und Neuigkeiten berichtet;
- die Firmen Weger KG, Ahtesia Buch GmbH und Athesia Medien mit aktuellen Kostenvoranschlägen die Kosten für die Verlängerung der Abos mitgeteilt haben und diese sich auf € 2.338,13 belaufen;
- die Abos gemäß Rotationsprinzip bei drei verschiedenen Unternehmen angekauft werden;
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen einen Vertrag zur Lieferung von pädagogischen Zeitschriften mit dem Unternehmen Weger KG lt. Kostenvoranschlag Nr. 729/2021 im Ausmaß von € 1.804,65, mit dem Unternehmen Atheisa Buch GmbH lt. Kostenvoranschlag Nr. 331 vom 11.11.2021 im Ausmaß von € 237,56 und mit dem Unternehmen Athesia Druck GmbH lt. Kostenvoranschlag vom 18.11.2021 im Ausmaß von € 295,92 abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger